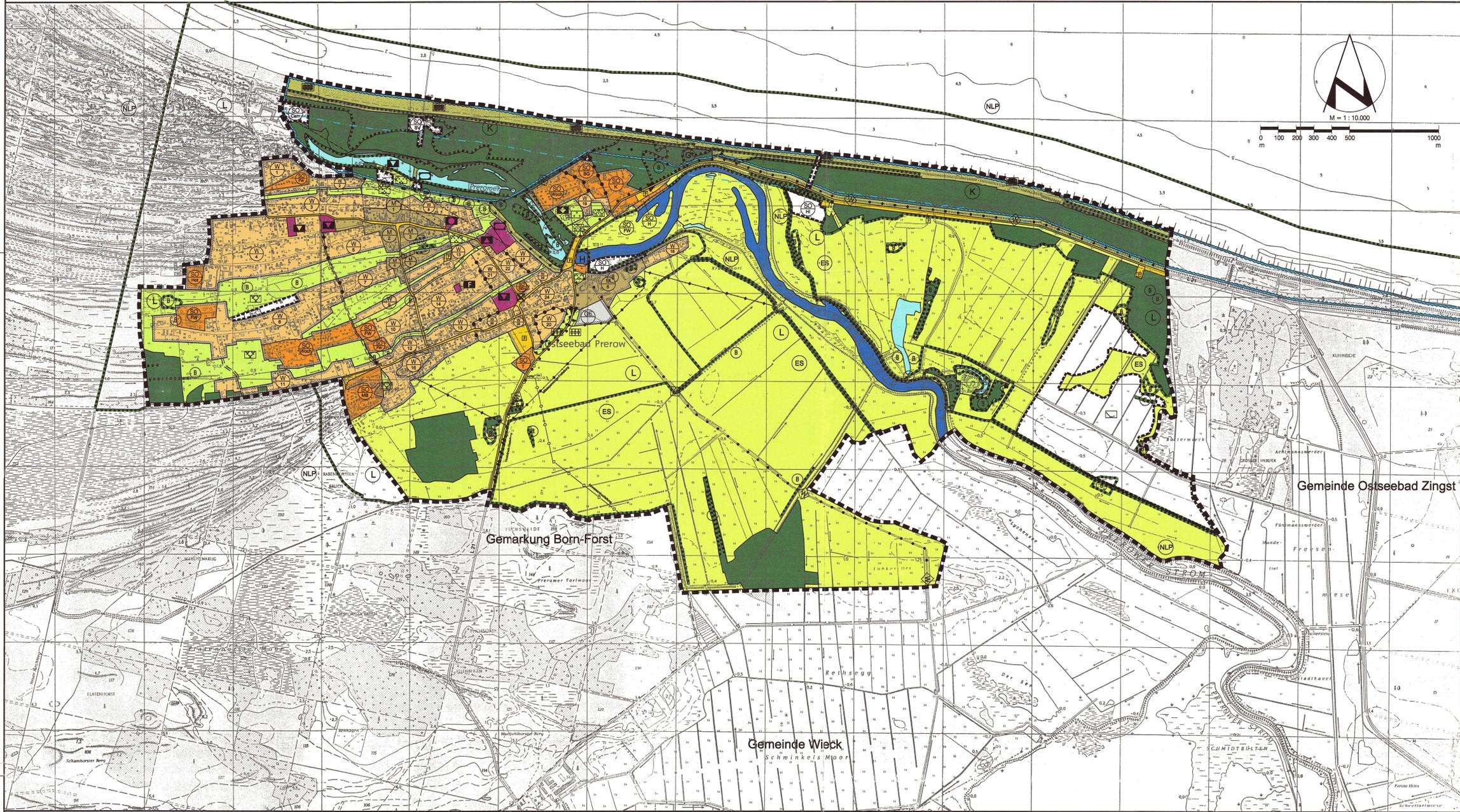


Flächennutzungsplan der Gemeinde Ostseebad Prerow

VERFAHRENSVERMERKE

- Aufgestellt aufgrund des Aufstellungsbeschlusses der Gemeindevertretung vom 20.12.2003. Die ortsübliche Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses ist durch Aushang an den Bekanntmachungsstellen vom ... bis zum ... erfolgt.
19. SEP. 2003
Ostseebad Prerow, (Siegel) Bürgermeister
- Die für die Raumordnung und Landesplanung zuständige Stelle ist beteiligt worden.
11. SEP. 2003
Ostseebad Prerow, (Siegel) Bürgermeister
- Die frühzeitige Bürgerbeteiligung nach § 3 Abs. 1 Satz 1 BauGB ist am 16.12.03 durchgeführt worden.
11. SEP. 2003
Ostseebad Prerow, (Siegel) Bürgermeister
- Die von der Planung berührten Träger öffentlicher Belange sind mit Schreiben vom ... zur Abgabe einer Stellungnahme aufgefordert worden.
11. SEP. 2003
Ostseebad Prerow, (Siegel) Bürgermeister
- Die Gemeindevertretung hat am 9.6.09/25.2.2020 den Entwurf des Flächennutzungsplanes mit Erläuterungsbericht beschlossen und zur Auslegung bestimmt.
11. SEP. 2003
Ostseebad Prerow, (Siegel) Bürgermeister
- Die Entwürfe des Flächennutzungsplanes, bestehend aus der Planzeichnung sowie dem Erläuterungsbericht haben in der Zeit vom 29.08.2009 bis zum 1.10.2009 während der Dienst- und Öffnungszeiten nach § 3 Abs. 2 BauGB öffentlich ausliegen. Die öffentliche Auslegung ist mit dem Hinweis, dass Anregungen während der Auslegungsfrist von jedermann schriftlich oder zur Niederschrift vorgebracht werden können, in der Zeit vom 29.08.2009 bis zum 20.10.2009 durch Aushang ortsüblich bekanntgemacht worden. 1.9.09
11. SEP. 2003
Ostseebad Prerow, (Siegel) Bürgermeister
- Die Gemeindevertretung hat die Anregungen der Bürger sowie die Stellungnahmen der Träger öffentlicher Belange am ... geprüft. Das Ergebnis ist mitgeteilt worden.
11. SEP. 2003
Ostseebad Prerow, (Siegel) Bürgermeister
- Der Flächennutzungsplan wurde am 15.2.2011 von der Gemeindevertretung beschlossen. Der Erläuterungsbericht zum Flächennutzungsplan wurde mit Beschluss der Gemeindevertretung vom ... gebilligt.
11. SEP. 2003
Ostseebad Prerow, (Siegel) Bürgermeister
- Die Genehmigung des Flächennutzungsplanes wurde mit Erlass des Ministeriums für Arbeit und Bau Mecklenburg-Vorpommern vom 14.02.2011 Az. 111-57-0001/11 bestätigt. Mit Nebenbestimmungen und Hinweisen erfüllt. v. vom 26.05.03 AZ 2401/03/111-57-0001
11. SEP. 2003
Ostseebad Prerow, (Siegel) Bürgermeister
- Die Nebenbestimmungen wurden durch Beschluss der Gemeindevertretung vom 06.11.2011 erfüllt. Die Hinweise sind beachtet. Das wurde mit Bescheid des Ministeriums für Arbeit und Bau Mecklenburg-Vorpommern vom 14.02.2011 Az. 111-57-0001/11 bestätigt. Mit diesem Bescheid wurden weitere Teilflächen genehmigt.
11. SEP. 2003
Ostseebad Prerow, (Siegel) Bürgermeister
- Der Flächennutzungsplan wird hiermit ausserfertigt.
11. SEP. 2003
Ostseebad Prerow, (Siegel) Bürgermeister
- Die Erteilung der Genehmigung des Flächennutzungsplanes sowie die Stelle, bei der der Plan auf Dauer während der Dienststunden von jedermann eingesehen werden kann und über den Inhalt Auskunft zu erhalten ist, sind in der Zeit vom 23.09.2011 bis zum 20.10.2011 durch Aushang ortsüblich bekanntgemacht worden. In der Bekanntmachung ist auf die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung sowie auf die Rechtsfolgen (§§ 214, 215 BauGB, § 5 Abs. 5 KV M-V) und weiter auf Fälligkeit und Erlöschen von Entschädigungsansprüchen (§ 44 BauGB) hingewiesen worden. Der Flächennutzungsplan ist mit Ablauf des 20.10.2011 wirksam geworden.
11. SEP. 2003
Ostseebad Prerow, (Siegel) Bürgermeister



PLANZEICHENERKLÄRUNG

Es gilt die Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke (BauNVO) in der Bekanntmachung der Neufassung vom 23. Januar 1990 (BGBl. I S. 132), geändert durch Artikel 3 des Gesetzes zur Erleichterung von Investitionen und der Ausweisung und Berechtigung von Wohnbauland vom 22. April 1993 (BGBl. I S. 446) sowie die Verordnung über die Ausarbeitung der Bauleitpläne und die Darstellung des Planierrahms (PlanZV 90) vom 18. Dezember 1990 (BGBl. 1991 I S. 58).

Planzeichen	Erläuterung	Rechtsgrundlage
DARSTELLUNGEN		
ART DER BAULICHEN NUTZUNG (§ 5 Abs. 2 Nr. 1 des Baugesetzbuches (BauGB), §§ 1 - 11 der BauNutzungsverordnung (BauNVO), in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.1.1990)		
	Wohnbauflächen	(§ 1 Abs. 1 Nr. 1 BauNVO)
	Besondere Wohngebiete	(§ 4a BauNVO)
	Gemischte Bauflächen	(§ 1 Abs. 1 Nr. 2 BauNVO)
	Gewerbegebiete	(§ 8 BauNVO)
	Sondergebiete, die der Erholung dienen	(§ 10 BauNVO)
Zweckbestimmung:		
	Wochenendhausgebiet	
	Ferienwohnungen	
	Campingplatzgebiet	
	Sonstige Sondergebiete	(§ 11 BauNVO)
Zweckbestimmung:		
	Behälterbergung für Gesundheitstourismus	
	Hotel	
	Multifunktionales Begegnungszentrum	
	großflächiger Einzelhandel	
	Strandversorgung	
	Klinik	
	Hafen	
	Tankstelle, Einzelhandel	
	hafennahe Infrastruktur	

EINRICHTUNGEN UND ANLAGEN ZUR VERSORGUNG MIT GÜTERN UND DIENSTLEISTUNGEN DES ÖFFENTLICHEN UND PRIVATEN BEREICHS; FLÄCHEN FÜR DEN GEMEINBEDARF; FLÄCHEN FÜR SPORT- UND SPIELANLAGEN

	Flächen für den Gemeinbedarf
Einrichtungen und Anlagen:	
	Öffentliche Verwaltungen
	Schule
	Kirchen und kirchlichen Zwecken dienende Gebäude und Einrichtungen
	Sozialen Zwecken dienende Gebäude und Einrichtungen
	Kulturellen Zwecken dienende Gebäude und Einrichtungen
	Sportlichen Zwecken dienende Gebäude und Einrichtungen
	Feuerwehr
FLÄCHEN FÜR DEN ÜBERÖRTLICHEN VERKEHR UND FÜR DIE ÖRTLICHEN HAUPTVERKEHRSZÜGE (§ 5 Abs. 2 Nr. 3 und Abs. 4 BauGB)	
	Sonstige überörtliche und örtliche Hauptverkehrsstraßen
	Ruhender Verkehr
	Vorhaltsfläche für überörtliche und örtliche Hauptverkehrsstraßen (Freihaltstrassen)
	Hauptwanderweg
HAUPTVERSORGUNGS- UND HAUPTABWASSERLEITUNGEN (§ 5 Abs. 2 Nr. 4 und Abs. 4 BauGB)	
	oberirdisch
	unterirdisch
GRÜNFLÄCHEN (§ 5 Abs. 2 Nr. 5 und Abs. 4 BauGB)	
	Grünflächen
	Strand, Düne, Deich

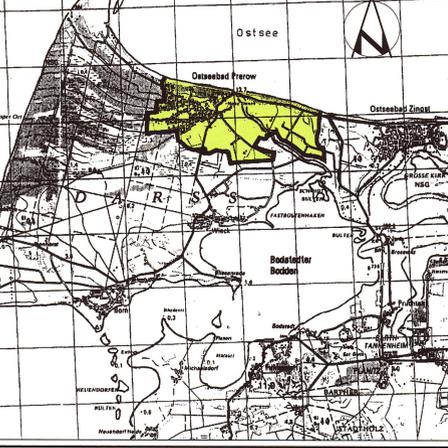
Zweckbestimmung:

	Parkanlage
	Badeplatz, Freibad
	Friedhof
	naturbelassene Grünfläche
	naturnahe Parkanlage
	Eingrünung / Schutzgrün
	Golfplatz
WASSERFLÄCHEN UND FLÄCHEN FÜR DIE WASSERWIRTSCHAFT, DEN HOCHWASSERSCHUTZ UND DIE REGELUNG DES WASSERABFLUSSES (§ 5 Abs. 2 Nr. 7 und Abs. 4 BauGB)	
	Wasserflächen
Zweckbestimmung:	
	Hafen
	Bundeswasserstraße
	Küstenschutzgebiet
	200-m-Küstenstreifen an der Ostseeküste (§ 5 Abs. 4 BauGB)
FLÄCHEN FÜR DIE LANDWIRTSCHAFT UND WALD (§ 5 Abs. 2 Nr. 9 und Abs. 4 BauGB)	
	Flächen für die Landwirtschaft
	Flächen für Wald
PLANUNGEN, NUTZUNGSREGELUNGEN, MASZNAHMEN UND FLÄCHEN FÜR MASZNAHMEN ZUM SCHUTZ, ZUR PFLEGE UND ZUR ENTWICKLUNG VON NATUR UND LANDSCHAFT (§ 5 Abs. 2 Nr. 10 und Abs. 4 BauGB)	
	Umgrenzung von Schutzgebieten und Schutzobjekten im Sinne des Naturschutzrechts (§ 5 Abs. 4 BauGB)

Schutzgebiete und Schutzobjekte:

	Nationalpark
	Landschaftsschutzgebiet
	Engere Schutzzone im Landschaftsschutzgebiet
	geschütztes Biotop nach § 20 LNatG M-V
	geschütztes Geotop nach § 20 LNatG M-V
SONSTIGE PLANZEICHEN	
	Grenze des räumlichen Geltungsbereiches des Flächennutzungsplanes (hier: Gemeindegrenze)
	Grenzen anderer Gemeinden
	Abgrenzung unterschiedlicher Nutzung von Bauflächen
	Nummer der Bauflächen
	Richtungsfahrtsgrenze
	Richrfunktrecke
	Altlastenverdachtsstandort
	Umgrenzung der Flächen für Vorkehrungen zum Schutz gegen schädliche Umwelteinwirkungen im Sinne des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (§ 5 Abs. 2 Nr. 6 BauGB)
	Umgrenzung von Flächen, bei deren Bebauung besondere bauliche Vorkehrungen gegen äußere Einwirkungen oder bei denen besondere bauliche Sicherungsmaßnahmen gegen Naturgewalten erforderlich sind (hier: Hochwasserschutz) (§ 5 Abs. 3 Nr. 1 BauGB)
	Flächen, die von der Genehmigung ausgeschlossen bleiben (in der Genehmigung vom 09.04.2002 und vom 26.05.2003 versagte Flächen)

Übersichtsplan, M. 1:100.000



OSTSEEBAD PREROW

Landkreis Nordvorpommern / Land Mecklenburg-Vorpommern

FLÄCHENNUTZUNGSPLAN

11. SEP. 2003
Ostseebad Prerow, (Siegel) Bürgermeister

Planverfasser:
Bauleitplanung:
Architektur- & Planungsbüro Dr. Mohr
Dr.-Ing. Frank Mohr
Bearbeiter: Dipl.-Ing. D. Schumacher, Stadtplaner SRL, AK MV 648-91-3
Dorfstraße 18 B, 18107 Lichtenhagen, Tel. 0381 / 77 68 455
Stand: nach Erfüllung der Auflagen aus dem Genehmigungsbescheid vom 26.05.2003